



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 247/2002

Fachbereich Innerer Service

vom: 02.12.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer Steuerhebesatz-Satzung (Grund- und Gewerbesteuern) der Stadt Kamen

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Steuerhebesatz-Satzung der Stadt Kamen wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

1. Anhebung der Hebesätze für Grund-und Gewerbesteuern

Die Kommunen finanzieren ihren Haushalt durch eigene Einnahmen in Form von Steuern, Gebühren, Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten. Weiterhin erhalten die Kommunen zur Ergänzung dieser Einnahmen vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs Zuweisungen, insbesondere Schlüsselzuweisungen.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen im komm. Finanzausgleich NRW werden fiktiv ermittelte örtliche Finanzbedarfe ebenfalls fiktiv ermittelten lokalen Steuerkraftmesszahlen gegenübergestellt. Ist der festgestellte Bedarf höher als die Steuerkraftmesszahl, so werden 90 % der Differenz über Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.

Der fiktive örtliche Finanzbedarf ergibt sich insbesondere aus der Einwohnerzahl, dem Soziallastenansatz (Arbeitslosigkeit), dem Zentralitätsansatz (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) und dem Schüleransatz.

Die fiktiv ermittelten lokalen Steuerkraftmesszahlen ergeben sich u.a. aus der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage. Bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer wird jedoch nicht die tatsächliche Einnahme der Gemeinde zugrunde gelegt, sondern diese Steuereinnahmen werden durch den individuellen Hebesatz der Gemeinde dividiert und mit einem vom Land bestimmten Hebesatz multipliziert. Diese Steuereinnahmen werden also auf die Steuer-

grundbeträge zurückgeführt. Veränderungen durch den individuellen Hebesatz (Hebesatzrecht der Kommune) werden auf vergleichbare Daten zurückgesetzt.

Animiert durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW zum kommunalen Finanzausgleich v. 09.07.1998 hat das Land NRW im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 (GFG) das GFG-Berechnungssystem geändert. Die Änderungen belasten in der Summe den kreisangehörigen Raum. Geändert wurden insbesondere auch die fiktiven Realsteuerhebesätze. Inzwischen hat die SPD-Landtagsfraktion am 03.09.2002 beschlossen, die erhöhten Hebesätze zum Teil wieder zu reduzieren (um 5 %).

Fiktive Realsteuerhebesätze im GFG

	derzeit	Referenten -entwurf	= Erhöhung um	mit 5 % Abschlag	= Erhöhung um
Grundsteuer A	175	202	15,43 %	192	9,71 %
Grundsteuer B	330	401	21,52 %	381	15,45 %
Gewerbesteuer	380	424	11,58 %	403	6,05 %

Die neuen fiktiven Hebesätze des Landes führen durch das Berechnungssystem (siehe oben) bei den - ohnehin gegenüber dem Vorjahr geringeren - Schlüsselzuweisungen für die Stadt Kamen zu weiteren Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 1.571.600,- bzw. 973.500,- Euro. Ohne Anpassung der individuellen Hebesätze der Stadt Kamen würden sich diese Mindereinnahmen auch in den kommenden Haushaltsjahren fortsetzen.

Zur Verdeutlichung wird nachfolgend die Auswirkung auf die Schlüsselzuweisungen am Beispiel Grundsteuer B dargestellt:

- Hebesatz Kamen Grundsteuer B z. Zt. 380

a) Auswirkung auf die Schlüsselzuweisung (fiktive Hebesätze n. Referentenentwurf):

4.550.000,- Euro : 380 x fiktiv alt 330 = 3.951.000,- Euro Anrechnung bisher
 4.550.000,- Euro : 380 x fiktiv neu 401 = 4.801.000,- Euro Anrechnung neu
 850.000,- Euro

850.000,- Euro x 90 % = 765.000,- Euro weniger an Schlüsselzuweisungen

Erhöhung des Hebesatzes Kamen:

Um die Mindereinnahmen zu kompensieren, ist eine Erhöhung um rd. 65 Punkte (von 380 auf 445 v.H.) erforderlich, da mit 1 Punkt des Hebesatzes 11.973,- Euro erzielt werden (11.973,- Euro x 63,89 = rd. 765.000,- Euro).

b) Auswirkung auf die Schlüsselzuweisung (fiktive Hebesätze mit 5 % Abschlag):

4.550.000,- Euro : 380 x fiktiv alt 330 = 3.951.000,- Euro Anrechnung bisher
 4.550.000,- Euro : 380 x fiktiv neu 381 = 4.562.000,- Euro Anrechnung neu
 611.000,- Euro

611.000,- Euro x 90 % = 550.000,- Euro weniger an Schlüsselzuweisungen

Erhöhung des Hebesatzes Kamen:

Um die Mindereinnahmen zu kompensieren, ist eine Erhöhung um 46 Punkte (von 380 auf 426 v.H.) erforderlich, da mit 1 Punkt des Hebesatzes 11.973,-- Euro erzielt werden (11.973,-- Euro x 45,93 = rd. 550.000,-- Euro).

Die Haushaltslage der Stadt Kamen verkräftet keine zusätzlichen negativen Belastungen. Die neuen fiktiven Hebesätze zwingen die Stadt Kamen zu einer Erhöhung der seit dem 01.01.1998 unveränderten Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern.

Allein der Ausgleich der dauerhaften Mindereinnahmen durch die Aktualisierung der Grunddaten macht eine Anhebung der Hebesätze in folgendem Umfang notwendig:

a) fiktive Hebesätze n. Referentenentwurf

	Hebesatz bisher	Auszugleichende Mindereinnahmen bei Schlüsselzu- weisungen in €	Erhöhung auf
Grundsteuer A	250	5.600	275
Grundsteuer B	380	765.000	445
Gewerbsteuer	445	801.000	485
Summe		1.571.600	

Tab 1.

b) fiktive Hebesätze mit 5 % Abschlag

	Hebesatz bisher	Auszugleichende Mindereinnahmen bei Schlüsselzu- weisungen in €	Erhöhung auf
Grundsteuer A	250	3.500	266
Grundsteuer B	380	550.000	426
Gewerbsteuer	445	420.000	466
Summe		973.500	

Tab 2.

Auch ohne die vorgenannten Änderungen ist der Konsolidierungsbedarf des Haushalts der Stadt Kamen bereits dramatisch. Aus diesem Grunde wird eine Anhebung der Hebesätze vorgeschlagen.

Bei einer Anhebung um jeweils 10 Punkte erhöhen sich die Einnahmen bei der Grundsteuer A um 2.300 €, bei der Grundsteuer B um 120.000 € und der Gewerbesteuer um 202.000 €

In dem „Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten“ hat das Innenministerium des Landes festgelegt, dass bei Kommunen mit einem Haushaltssicherungskonzept die Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuern deutlich über dem Landesdurchschnitt angehoben werden müssen.

Zur Zeit liegt der Landesdurchschnitt bei der Grundsteuer A bei 202 Punkten, der Grundsteuer B bei 401 Punkten und der Gewerbesteuer bei 424 Punkten.

Beim Vergleich aller Städte und Gemeinden des Landes NRW reichte die Spanne der örtlichen Hebesätze im Jahre 2001 bei der Grundsteuer A 370 % (Troisdorf) bis 135 % (Verl), während sie bei der Grundsteuer B zwischen 530 % (Gelsenkirchen) und 230 % (Harsewinkel, Heek und Raesfeld) lag. Die Gewerbesteuerhebesätze waren in Bottrop, Castrop-Rauxel, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen (jeweils 470 %) am höchsten und in Raesfeld (300 %) am niedrigsten.

Im Kreis Unna zzgl. der Städte Dortmund und Hamm liegen die durchschnittlichen Hebesätze für die Grundsteuer A bei 251 Punkten, für die Grundsteuer B bei 385 Punkten und für die Gewerbesteuer bei 434 Punkten.

Diese vorgenannten Daten werden jedoch in Kürze erheblich überholt sein, da eine Vielzahl von Kommunen ihre individuellen Hebesätze aufgrund der neuen fiktiven Hebesätze sowie aufgrund der Vorgaben des HSK- Handlungsrahmens deutlich anheben werden.

Für die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Kamen ergeben sich u.a. folgende Alternativen

	Hebesatz bisher	a) GFG Ref.entwurf bedingt Erhöhung auf	b) GFG mit 5 % Abschlag bedingt Erhöhung auf	laut Entwurf HSK
Grundsteuer A	250	275	266	275
Grundsteuer B	380	445	426	445
Gewerbesteuer	445	485	466	485

Tab 3.

2. Steuerhebesatz-Satzung der Stadt Kamen

Die Stadt Kamen ist auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 des Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 17.05.1994 (GV. NRW S. 270) in der zur Zeit geltenden Fassung zur Festsetzung und Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern berechtigt.

Der Wille der Stadt, von der Erhebungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, erfolgt üblicherweise im Voraus durch Festlegung der Hebesätze in der Haushaltssatzung für das jeweilige Kalenderjahr. Soweit die Haushaltssatzung mit den darin enthaltenden Festlegungen der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze nicht bis zum 31.12. des Vorjahres bekannt gemacht

wurde, können die v.g. Steuern weiterhin nur unverändert aufgrund der Hebesätze des Vorjahres erhoben werden. Ein Ratsbeschluss über die Festsetzung höherer Hebesätze ist bis zum 30.6. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Jahres möglich. Die Steuerpflichtigen müssten in einem solchen Fall durch entsprechende Änderungsbescheide rückwirkend nachveranlagt werden. Nach dem 30.06. ist eine Anhebung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze für das laufende Kalenderjahr nicht mehr möglich.

Ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, so darf die Haushaltssatzung (Anmerkung: auch mit evtl. Ausweisung von Steuerhebesätzen) erst nach Erteilung der Genehmigung bekanntgemacht werden. Die Steuerbescheide der Stadt Kamen werden jeweils frühzeitig zu Beginn des Jahres zugestellt. Es kann nicht vorhergesehen werden, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Genehmigung des HSK durch die Aufsichtsbehörde vorliegt. Um den Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümern einerseits schon jetzt eine sichere Planungsgrundlage für das Jahr 2003 zu schaffen und andererseits erneute bürgerunfreundliche Bescheidänderungen im Laufe des kommenden Jahres zu vermeiden, schlägt die Verwaltung den Erlass einer separaten Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern vor.

Satzung

über die Festlegung der Hebesätze für die Erhebung von Grundsteuern und
Gewerbsteuern in der Stadt Kamen (Hebesatz-Satzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29. Mai 2002 (GV NRW S. 160), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie §§ 1 und 16 der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
(§ 2 Nr. 1 Grundsteuergesetz) | v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
(§ 2 Nr. 2 Grundsteuergesetz) | v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Die festgesetzten Hebesätze bleiben so lange wirksam, bis eine andere Hebesatzbestimmung getroffen wird.